

**Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege  
Vernehmlassung bis zum 28. August 2023**

---

## Mitbericht von

Name / Firma / Organisation

Abkürzung Die Mitte Kanton Zug

Adresse Grundstrasse 12, 6343 Rotkreuz

Kontaktperson Kim Gunkel

Telefon 041 541 03 20

E-Mail [info@zg.die-mitte.ch](mailto:info@zg.die-mitte.ch)

Datum 25. August 2023

### Wichtiger Hinweis:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis zum 28. August 2023** an folgende E-mail Adresse: [info.gd@zg.ch](mailto:info.gd@zg.ch)

**Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege  
Vernehmlassung bis zum 28. August 2023**

<b>Allgemeine Bemerkungen</b>
<p>Die Mitte Kanton Zug begrüsst das Einführungsgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege. Der Kanton soll die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege in Zusammenarbeit und Koordination mit den anderen Zentralschweizer Kantonen und den anerkannten Institutionen angehen. Der Kanton soll aber auch eigene Ausbildungsprojekte lancieren. So ist kann der Kanton gegebenenfalls rascher und effizienter auf die laufenden Entwicklungen reagieren. Insbesondere soll der Kanton selbst oder in Beauftragung eine gezielte und gewinnbringende Informations- und Werbekampagne über die gesamte Dauer der Förderung leisten.</p> <p>Im Bericht vermissen wir die Aufzählung weiterer spezialisierte Pflegebereiche. Die Aufzählung auf Seite 2 im zweiten Absatz, letzter Satz soll keine abschliessende abbilden.</p>

<b>Artikel / Absatz</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag</b>
§3, Abs. 4	Wir fragen uns, welche «begründete Fälle» zu einer Kürzung oder zu einem Verzicht berechtigen sollen.	Zu den begründeten Fällen gehören Bildungsgänge ohne Bedarf nach Nachwuchspflegenden. Die Institutionstypen sind zu benennen.
§5, Abs. 2, a)	Dieses Kernanliegen, Beiträge zur Erhöhung der Klassenzahl steht für uns im Zentrum. Dazu gehören auch die Kosten für die Einstellung von zusätzlich qualifiziertem Lehrpersonal	<i>...Klassenzahl, sowie für den zusätzlichen Bedarf an Ausbildungspersonal.</i>
§5, Abs. 2, b)	Bei den Massnahmen zur Reduktion von Bildungsabbrüchen ist insbesondere vor Aufnahme der Ausbildung die Eignung festzustellen. Dies kommt günstiger und wird bei einem Abbruch weniger emotional ausfallen.	<i>...Reduktion von Ausbildungsprogrammen sowie Massnahmen zur Feststellung der Eignung, Projekte.....</i>
§5, Abs. 2, c)	Wir sehen, wie in der Einleitung erwähnt, den Kanton in der Pflicht, eine eigene oder in Beauftragung eine gezielte und gewinnbringende Informations- und Werbekampagne über die gesamte Dauer der Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege zu leisten.	Massnahmen des Berufs- und Bildungsmarketings über die gesamte Dauer der Förderung. Diese können selbst geleistet oder in Auftrag gegeben werden.
§6, Abs. 1	Dank dieses Absatzes wird ein Anreiz für oftmals eine Zweitausbildung oder einen beruflichen Wiedereinstieg geschaffen, ohne dass finanzielle Überlegungen die Aufnahme einer Ausbildung verhindern.	

**Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege  
Vernehmlassung bis zum 28. August 2023**

Artikel / Absatz	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag
§6, Abs. 5, (neu)	Wir sind der Meinung, aus den geleisteten Ausbildungsbeiträgen darf die Allgemeinheit einen Nutzen sehen und setzen bei erfolgreichem Ausbildungsabschluss eine gewisse Berufstätigkeit voraus.	Bei erzieltm Bildungsabschluss ist bei Nichtaufnahme der Berufstätigkeit in den ersten fünf Jahren und einer Berufstätigkeit von unter zwei Jahren die Ausbildungsbeiträge ganz oder teilweise zurückzuerstatten.
§5, Abs. 2, c)	Wir sehen, wie in der Einleitung erwähnt, den Kanton in der Pflicht, eine eigene oder in Beauftragung eine gezielte und gewinnbringende Informations- und Werbekampagne über die gesamte Dauer der Förderung zu leisten.	Massnahmen des Berufs- und Bildungsmarketing über die gesamte Dauer der Förderung. Diese können selbst geleistet oder in Auftrag gegeben werden.
§5, Abs. 1	Müsste dieser Absatz 1 nicht vor dem Absatz 2 stehen? Wir sehen neben der Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse in der Pflege HF auch in der FaGE eine Notwendigkeit an Unterstützung.	...in Pflege HF <i>und</i> FaGE.